

STADT GERNSBACH

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Einkaufsmärkte Schwarzwaldstraße“
mit örtlichen Bauvorschriften

Verfahren nach § 13a BauGB

Fassung vom 02.09.2020

SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten

Weinbrennerstraße 13

76135 Karlsruhe

Tel. 0721 – 831030 Fax. 0721 – 853410

mail@planer-ka.de

www.planer-ka.de

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieses Bebauungsplans sowie der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Gemeinderatsbeschlüssen übereinstimmen.

Gernsbach, den ... 04.12.2020



Christ
Julian Christ, Bürgermeister

Teil A – Zeichnerischer Teil

Siehe separate Planzeichnungen

- 1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan**
M 1:500
[Anlage 1](#)

- 2 Vorhaben- und Erschließungsplan**
[Anlage 2](#)

- 2.1 Lageplan und Grundrisse**
M 1:250
[Anlage 2.1](#)

- 2.2 Lageplan und Dachaufsicht**
M 1:250
[Anlage 2.2](#)

- 2.3 REWE: Grundrisse Wohnen in den OG**
M 1:200
[Anlage 2.3](#)

- 2.4 Schnitte und Ansichten**
M 1:200
[Anlage 2.4](#)

Teil B – Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. S. 1728)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. 05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. S. 440)

In Ergänzung der Planzeichnung wird festgesetzt:

1 **Art der baulichen Nutzung** [§ 9(1) Nr. 1 BauGB, §§ 15 – 21a BauNVO] *Sonstiges Sondergebiet* für großflächigen Lebensmittel-Einzelhandel gemäß § 11(2) BauNVO und urbanes Wohnen im Sinne von § 6a BauNVO.

Das Sondergebiet dient der Unterbringung von der Nahversorgung dienenden Lebensmittel-Einzelhandelsbetrieben und von Wohnungen. Im Rahmen der Zweckbestimmung sind gemäß § 12(3) Satz 2 BauGB in Abweichung zu § 11(2) BauNVO allgemein zulässig:

- Großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO mit der Maßgabe, dass eine Verkaufsflächenzahl von 0,2193 einzuhalten ist und überwiegend zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten werden.
 - Die Verkaufsflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter Verkaufsfläche als Obergrenze je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Grundstücksfläche im Sinne dieser Festsetzung ist die gesamte Fläche eines Baugrundstücks, die innerhalb des Sondergebiets gelegen ist, unabhängig davon, ob die Fläche überbaubar ist oder nicht. Von der Verkaufsflächenzahl entfallen ein Anteil von 0,0983 auf einen Lebensmitteldiscounter und ein Anteil von 0,1210 auf einen Lebensmittelvollsortimenter.
 - Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente werden im Sinne dieser Bestimmung dann überwiegend angeboten, wenn sie mindestens 90 % der Verkaufsfläche vereinnahmen. Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente sind: Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Kosmetika und Parfümerieartikel, (Schnitt-)Blumen, Zeitungen / Zeitschriften, Papier und Schreibwaren, Schulbedarf sowie Briefmarken.*
 - Zulässig sind auch betriebsnotwendige Büro-, Verwaltungs- und Lagerräume sowie Sozial- und Sanitärräume sowie ferner betriebsnotwendige Be- und Entladezonen in baulich-räumlichem Zusammenhang mit den Gebäuden der Einzelhandelsbetriebe.
- oberhalb des Erdgeschosses Wohnungen im Sinne von § 6a(2) BauNVO innerhalb des eigens hierfür ausgewiesenen Bereichs.
- Stellplätze

Im Rahmen der Zweckbestimmung sind gemäß § 12(3) Satz 2 BauGB in Abweichung zu § 11(2) BauNVO ausnahmsweise zulässig:

* GESELLSCHAFT FÜR MARKT- UND ABSATZFORSCHUNG MBH, Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts, Übersicht 3, S. 59, Ludwigsburg, April 2017

- Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser dienen, Anlagen zur Abwasserbeseitigung sowie fernmeldetechnische Anlagen.
- Nebenanlagen, die dem Betrieb der geplanten Einzelhandelsnutzung dienen.

Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

2 Maß der baulichen Nutzung [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 15 – 21a BauNVO]

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe baulicher Anlagen gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO) darf die zulässige Grundfläche gemäß § 12 (3) Satz 2 BauGB in Abweichung zu §§ 17 (1), 19 (4) Satz 1 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Als unterer Bezugspunkt gilt die Oberkante Fertigfußboden des jeweiligen Gebäudes. Die Oberkante des Fertigfußbodens ist auf eine Höhe von 160,75 m ü. NHN festgesetzt.

Die Gebäudehöhe (GH) ist das Maß zwischen unterem Bezugspunkt und dem oberen Wandabschluss bzw. der Oberkante Flachdachattika. Die maximal zulässigen Gebäudehöhen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans als Höhe über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt.

3 Bauweise und überbaubare Flächen [§ 9 (1) Nr. 2 BauGB]

Festgesetzt ist eine abweichende Bauweise: Die Gebäude sind mit seitlichen Grenzabständen zu errichten, dürfen jedoch eine Länge von 50 m überschreiten. Abweichend davon ist an der Nordgrenze eine Grenzbebauung zulässig, soweit der Bebauungsplan dort eine Baulinie festsetzt.

Die überbaubare Fläche wird durch Baugrenzen und Baulinien bestimmt. Sie darf als Ausnahme gemäß § 31 (1) BauGB überschritten werden durch untergeordnete Vorbauten im Sinne des § 5 (6) Nr. 2 LBO (maximal 1,50 m auf 5 m Länge) und Dachüberstände bis maximal 0,80 m.

4 Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen [§ 9 (1) Nr. 4 und 11 BauGB i. V. m.

§ 12 (6) und § 23 (5) BauNVO]

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Stellplätze nebst den erforderlichen Zufahrten sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

5 Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen [§ 9 (1) Nr. 16c BauGB]

Bauliche Anlagen dürfen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; dabei sollen auch die Lage des Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Die Errichtung von Heizölverbraucheranlagen ist unzulässig. Bestehende Heizölverbraucheranlagen sind, soweit wirtschaftlich vertretbar, bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

Sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so zu errichten oder zu betreiben, dass sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können. Wassergefährdende Stoffe dürfen durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden.

6 Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

[§ 9 (1) Nr. 20 BauGB]

6.1 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Berücksichtigung des Artenschutzes

Gehölzrodungen sowie Arbeiten zur Freimachung des Baufeldes sind auf die Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar zu beschränken.

Für die Bestückung der Außenbeleuchtung sind LED-Leuchten (Farbtemperatur < 3000° K) mit vorwiegend nach unten gerichtetem Lichtkegel zu verwenden.

Im Zuge des Neubaus sind zwei Nistkästen für Halbhöhlenbrüter anzubringen.

6.2 Schutz des Bodens / Schutz des Grundwassers

Bei dezentraler Versickerung sind unbeschichtete Metalleindeckungen von Dächern mit Anteilen an Schwermetallen, wie z. B. Kupfer, Blei, Zink und vergleichbaren Stoffen unzulässig.

Auf Flst. Nr. 3442/3 ist die obere Bodenschicht bis zu einer Tiefe von 1,0 m abzutragen und der Aushub bei nachgewiesener Schadstoffbelastung extern zu entsorgen.

7 Vorkehrungen und Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen [§ 9 (1)

Nr. 24 BauGB]

Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist der Standort für eine Lärmschutzwand festgesetzt. Diese ist bezogen auf das Nachbargrundstück mit einer Höhe von 2,0 m zu errichten. Die Schallschutzwand ist auf der den technischen Anlagen zugewandten Seite hochabsorbierend auszuführen. Darüber hinaus sind die Anlieferungsrampen der Märkte vollständig einzuhausen.

8 Pflanzgebote [§ 9 (1) Nr. 25a BauGB]

Je angefangene 600 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen. Alle Pflanzungen sind spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der baulichen Anlagen durchzuführen. Neu gepflanzte Gehölze unterliegen einer dreijährigen Entwicklungspflege.

Eventuell ausgefallene Pflanzen sind innerhalb von 6 Monaten zu ersetzen. Es sind bevorzugt landschaftstypische Gehölze – gemäß der Vorschlagslisten Bäume und Sträucher /Hecken (Teil D, *Nachrichtlich übernommene Bestimmungen / Hinweise*, Ziffer 7) – zu verwenden.

Die Größe der Pflanzgrube muss mindestens 12 m³ betragen. Die Bäume sind mit Schutzbügeln oder ähnlichen Vorkehrungen vor Beschädigungen durch Fahrzeuge zu schützen. Die Pflanzqualität muss mindestens StU 20/22 cm (Stammumfang in 1,0 m Höhe), die Stammhöhe bis zum Kronenansatz mindestens 2,20 m betragen.

Dachflächen sind extensiv zu begrünen. Die Dachbegrünung mit einem Mindestaufbau von 13 cm zu versehen, davon mindestens 10 cm Substrat- und 3 cm Wasserspeicherschicht in Anlehnung an das Gründach-System „Bienenweide“ des Anbieters Zinco. Die Bepflanzung hat überwiegend mit Blütenpflanzen zur Förderung einer Insekten- und damit auch Artenvielfalt zu erfolgen. Ausnahmen können für Dachflächen unter 15 m² zugelassen werden. Der Bereich westlich der Terrassennutzung vor den Wohnungen im I. OG des Lebensmittelvollsortimenters ist mit einer intensiven Dachbegrünung zu versehen, deren Schichtaufbau das Anpflanzen von Sträuchern zulässt. Die Verwendung invasiver Arten ist nicht zulässig.

9 Räumlicher Geltungsbereich [§ 9 (7) BauGB]

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit einer Blockbandierung festgesetzt.

Teil C – Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlage:

- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (Gbl. S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)

1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen [§ 74 (1) Nr. 1 LBO]

Es sind ausschließlich Flachdächer mit einer Neigung bis maximal 3° zulässig. Technisch bedingte Dachaufbauten, Glaskuppeln u. ä. sind gemäß § 31 BauGB als Ausnahme zugelassen. Auf den Dachflächen ist die Errichtung von Fotovoltaikanlagen bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig, wenn sie vom Dachrand einen Abstand von mindestens 2,50 m einhalten. Für die Dacheindeckung wird auf die planungsrechtlichen Festsetzungen, Ziffer 6.2 verwiesen (*Dacheindeckungen mit Anteilen von Schwermetall*).

2 Werbeanlagen [§ 74 (1) Nr. 2 LBO]

Die Summe der an einer Fassade angebrachten Werbeanlagen darf maximal 10 % der jeweiligen Fassadenfläche betragen, an der sie angebracht werden. Werbeanlagen am Gebäude dürfen nicht über die Traufkante des Gebäudes, an dem sie angebracht sind, hinausragen. Frei stehende Werbeanlagen dürfen darüber hinaus eine Fläche von 1 ‰ der Grundstücksfläche nicht überschreiten. Zusätzlich ist je Einzelhandelsbetrieb eine pylonartige Werbeanlage bis maximal 8,0 m Höhe zulässig.

3 Gestaltung von unbebauten Flächen [§ 74 (1) Nr. 3 LBO]

Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze ist zwischen der Einhausung für die Anlieferung und der Schwarzwaldstraße ein 2,0 m hoher Stabgitterzaun zu errichten. Müllbehälter und Lagerflächen sind durch bauliche Maßnahmen oder Bepflanzungen vom öffentlichen Straßenraum abzuschirmen.

Teil D – Nachrichtlich übernommene Bestimmungen / Hinweise

1 Belange des Denkmalschutzes

Sollten bei Eingriffen in den Boden archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.), sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologische Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

2 Altlasten und Bodenschutz [BBodenSchG]

Die Durchführung der geplanten Sanierungsmaßnahme ist von einem qualifizierten Fachgutachter zu überwachen und zu dokumentieren. Der Sanierungsbericht, der u. a. den Nachweis des Sanierungserfolgs durch Sohlbeprobung (Sanierungsziel: Einhaltung der Prüfwerte im Wirkungspfad Boden – Grundwasser nach BBodSchV aufgrund des vor-gesehenen Niederschlagswassermanagements nach Teil E, Pkt. 6.1.3), die abfallrechtlichen Deklarationsanalysen des Aushubmaterials sowie entsprechende Angaben zum Entsorgungsweg beinhalten muss, ist der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Für einen vorgesehenen Einbau von Fremdmaterial sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten, im Einzelnen die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 (VwV Boden) bzw. für Recyclingmaterial die Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13.04.2004 (sog. Dihlmann-Erlass). Dazu ist ein fachgutachterliches Qualitätssicherungskonzept, in dem die Schritte von der Probenahme bis zur Freigabe einzelner Chargen zu berücksichtigen sind, zu erstellen und mit der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abzustimmen.

Der für den Altstandort durch den oben genannten Fachgutachter angestrebte Zielzustand (Handlungsbedarf „Belassen“, sog. B-Fall, mit Entsorgungsrelevanz im Wirkungspfad Boden-Grundwasser) setzt den erfolgreichen und durch die Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde bestätigten Abschluss der Sanierungsmaßnahme voraus.

Bei Hinweisen auf bodenfremde Auffüllungen, Materialien oder lokale Verunreinigungen an anderer Stelle sind die zuständigen Behörden unverzüglich zu benachrichtigen. Maßnahmen zur Erkundung, Sanierung und Überwachung sind bei Bedarf zuzulassen. Gegebenenfalls erforderliche Sanierungsmaßnahmen können im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vollzogen werden.

3 Immissionsschutz

Die Baugenehmigung sollte folgende Nebenbestimmungen bzw. Hinweise enthalten:

- a. Auf die zeitliche Beschränkung der Nutzung des Parkplatzes auf den Tagzeitraum 6 bis 22 Uhr ist durch Aufstellen von Schildern hinzuweisen.
- b. An den Zufahrten zum Parkplatz sind technische Maßnahmen, z. B. Schranken, zu installieren.
- c. Hinweis: Das Befahren des Geländes mit Lkw im Nachtzeitraum, d. h. auch Abfahrten, ist grundsätzlich nicht zulässig.

4 Brandschutz

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mindestens 96 m³/Std. über mindestens zwei Stunden erforderlich. Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von max. 300 m um die Objekte sichergestellt werden.

Geeignete Entnahmestellen (z. B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 m zu Gebäuden vorhanden sein. Die Entnahmestellen sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten. Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen. Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN EN 14384 zu beachten. Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist die DIN EN 14339 zu beachten. Unterflurhydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäuden zu berücksichtigen. Die Vorgaben des § 2 LBOAVO sowie der VwV-Feuerwehrflächen sind zu beachten.

5 Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen gegen Hochwasserereignisse

[§ 9 (5) Nr. 1, § 9 (6), § 9 (6a) BauGB, § 73, § 74 (2) WHG, § 10 (4) VAwS]

An der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereichs ist ein schmaler Streifen in der Hochwasserrisikokarte als Überflutungsfläche mit HQ_{100} gekennzeichnet. Dieser Bereich liegt somit in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Der übrige Bereich kann potenziell durch extreme Hochwasserereignisse (HQ_{extrem}) betroffen sein. Innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete gelten besondere Schutzvorschriften, wonach u. a. die Errichtung und Erweiterung bestehender baulicher Anlagen gemäß § 78 (1) Nr. 2 WHG grundsätzlich verboten ist. Ausnahmegenehmigungen können nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 78 (3) WHG erfüllt sind. In diesen Bereichen sind Bauten so auszuführen, dass sie gegen eindringendes Wasser gesichert sind (Wände, Wandöffnungen, Kanalisation).

Darüber hinaus sind bei der Gebäudestatik Auftriebskräfte und Wasserdruck zu berücksichtigen. Haustechnische Installationen sind hochwassersicher auszuführen. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist nicht zulässig.

Grundstückseigentümer haben sich gegen Schäden am Bauvorhaben, die durch eine Überflutung bzw. durch auftretendes Druckwasser verursacht werden können, durch geeignete Maßnahmen selbst und auf eigene Kosten zu sichern [§ 78b (2) WHG]. Nach § 78c WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen im HQ_{extrem} Bereich untersagt, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Heizölverbraucheranlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. Im Sinne der Bauvorsorge sollten Gründung, Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie die Führung von Leitungen auf mögliche Hochwasserereignisse abgestimmt sein.

Auf die weiterführenden Informationen unter www.hochwasserbw.de → *Eigenvorsorge* und die „Hochwasserschutzfibel – Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird hingewiesen.

6 Pflichten des Eigentümers [§ 126 BauGB]

Straßenbeleuchtungsmasten und Beleuchtungskörper sowie das Verlegen von Anschlusskabeln sind auf den privaten Grundstücksflächen zu dulden.

7 Vorschlagsliste Bäume und Sträucher:

Hochstämme:

Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>

Sträucher:

Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
------------------	-------------------------

Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna / laevigata</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Strauchrose	<i>Rosa spec. z. B. canina</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>